

volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg zu mobilisieren und der Intensivierung auch im örtlichen Bereich umfassenden Charakter zu verleihen. Das betrifft insbesondere die Verwirklichung von Maßnahmen zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, zur rationellen Nutzung von Rohstoffen, Materialien, Energieträgern und Grundfonds, zur Erfassung von Sekundärrohstoffen usw.

Besonders enge Beziehungen bestehen zwischen der sozialistischen Kommunalpolitik und der Agrarpolitik des sozialistischen Staates. Die Leistungsentwicklung in der vorwiegend genossenschaftlich organisierten sozialistischen Landwirtschaft, vor allem mit der weiteren Vertiefung der Kooperationsbeziehungen und der Durchsetzung des fondssparenden Typs der Intensivierung, ist in vielfältiger Weise mit der Lösung der kommunalen Aufgaben und der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Gemeinden und in allen Dörfern verbunden.

Maßgeblich wird die sozialistische Kommunalpolitik von den sozialpolitischen Zielsetzungen der SED und der Sozialpolitik des sozialistischen Staates bestimmt. Wie die gesellschaftliche Realität bestätigt, nehmen die Aufgaben zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms sowie auf dem Gebiet der Wohnungspolitik einen zentralen Platz im kommunalpolitischen Wirken der staatlichen Organe ein. Ebenso betrifft das die Lösung aller anderen Aufgaben, von denen die soziale Geborgenheit und das Wohlbefinden der Bürger abhängen, wie beispielsweise die Verschönerung des äußeren Anlitzes der Städte und Dörfer und die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit, vor allem durch die strikte Einhaltung der Stadt- bzw. Gemeindeordnungen. Des weiteren verbindet sich in der sozialistischen Kommunalpolitik die Bewahrung des historischen Erbes, die Pflege örtlicher Traditionen und des Brauchtums mit den gegenwärtigen und künftigen Aufgaben.

So besteht ein wesentliches Anliegen der kommunalpolitischen Tätigkeit darin, in den Städten und Gemeinden, in den Wohngebieten und Dörfern für ein vielgestaltiges, interessantes gesellschaftliches und geistig-kulturelles Leben zu sorgen. In diesem Sinne besitzt die sozialistische Kommunalpolitik eine bedeutsame kulturell-erzieherische, bewußtseinsbildende Komponente.

Ergebnisreiches und zielgerichtetes kommunalpolitisches Wirken der örtlichen Staatsorgane, das zu spürbaren Verbesserungen der Wohn- und Lebensverhältnisse und im sozialen Umfeld führt, wirkt stets auch leistungsstimulierend auf die Werktätigen und mobilisiert schöpferische Kräfte. Es trägt zur Entwicklung der sozialistischen Lebensweise der Bürger und damit zur Herausbildung einer neuen, sozialistisch geprägten Lebensqualität bei.

Die Verfassung legt in Art. 43 fest, daß die Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktion aufs engste mit allen in ihrem Territorium gelegenen Betrieben und Genossenschaften zusammenzuarbeiten haben. In Verwirklichung dieses Verfassungsgebots sowie der Festlegungen des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (GöV) vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 32 S. 313) entwickelte sich in vielfältiger Weise die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Territorium.

#### *Territoriale Rationalisierung — umfassende Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit*

Als eine wichtige, alle wirtschaftlichen und kommunalen Bereiche umfassende Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit hat sich die von den örtlichen Staatsorganen initiierte und organisierte territoriale Rationalisierung erwiesen, an der sich, unabhängig von ihrer Unterstellung, alle im jeweiligen Territorium gelegenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen beteiligen\*. Auch in der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie stellt die territoriale Rationalisierung den Hauptweg für das Wirken der örtlichen Staatsorgane dar, um sowohl die Leistungs- und Effektivitätentwicklung in der Volkswirtschaft, vor allem der Klein- und Mittelbetriebe, zu unterstützen als

auch durch gemeinsame Maßnahmen die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern.

In seiner Sitzung am 6. Dezember 1984 vermittelte der Staatsrat der DDR auf der Grundlage der Berichte des Kreistages Bad Salzungen und der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer wichtige Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der territorialen Rationalisierung.<sup>4</sup> Entsprechend den Empfehlungen des Staatsrates sollen die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung in den Kreisen, Städten und Gemeinden vorrangig gerichtet werden auf

- die Förderung der beschleunigten Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und hocheffektiver Technologien in der Industrie, der Landwirtschaft und im Bauwesen, die verstärkte Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und die Rationalisierungshilfe zwischen den Betrieben sowie die Entwicklung einer leistungsfähigen Konsumgüterproduktion für die Bevölkerung und den Export;
- die bessere Nutzung, Instandhaltung und Modernisierung der im Territorium vorhandenen Grundfonds, vor allem durch eine erhöhte Auslastung hochproduktiver Anlagen und Maschinen, den Übergang zur Schichtarbeit und die überbetriebliche Nutzung freier Kapazitäten;
- die absolute Senkung des Energie-, Material- und Rohstoffaufwands bei Steigerung der Produktion, vor allem durch die Förderung der FDJ-Initiative Materialökonomie sowie durch Materialbörsen und andere Maßnahmen;
- die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und die Ausprägung ihrer sozialistischen Geborgenheit in schönen Städten, Gemeinden und Ortsteilen.

Das GöV hat, vor allem mit den Bestimmungen des § 4, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen kräftig gefördert.<sup>5</sup> Jedoch enthält es keine verbindlichen Festlegungen über die Leitung, Planung und Organisation der territorialen Rationalisierung durch die örtlichen Staatsorgane, weil zum Zeitpunkt seines Erlasses noch keine ausreichenden Erfahrungen und Erkenntnisse Vorlagen, die eine rechtliche Regelung ermöglicht hätten. Deshalb wird es ein Anliegen der Neufassung des GöV sein, erstmalig auch gesetzlich die Verantwortung für die Leitung und Planung der territorialen Rationalisierung auf den einzelnen Ebenen festzulegen.

Nach den bisherigen Erfahrungen liegt der Schwerpunkt für die langfristig-konzeptionelle Arbeit und die Planung besonders wichtiger, über die Kreisgrenzen hinausgehender Vorhaben der territorialen Rationalisierung bei den Staatsorganen im Bezirk. Der Kreis bildet die Hauptebene für die Leitung, Planung und unmittelbare Realisierung derjenigen Maßnahmen der territorialen Rationalisierung, die zwischen den örtlichen Staatsorganen und den im Territorium gelegenen Betrieben und Einrichtungen vereinbart wurden. Zu diesem Zweck werden gerade in den Kreisen geeignete Organisationsformen der zwischenbetrieblichen Gemeinschaftsarbeit in Gestalt von Kooperationsverbänden, Interessengemeinschaften, Führungs- und Arbeitsgruppen usw. geschaffen sowie Materialbörsen u. ä. durchgeführt.

Im Rahmen der von den Räten der Kreise geleiteten und organisierten territorialen Rationalisierung verfügen die Städte und Gemeinden über große Möglichkeiten, um die industrielle und vor allem landwirtschaftliche Produktion in ihrem Territorium zu fördern, die Grundfonds besser auszulasten, durch den Bau von Rationalisierungsmitteln die Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu unterstützen und die Hilfe bei Reparaturen zu organisieren. Besonderes Gewicht haben die gemeinsam festgelegten Maßnahmen zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, zur Förderung der Berufsbildung und des Berufsnachwuchses, zur Stabilisierung von Stammebelegschaften sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.<sup>45</sup>

4 Vgl. dazu K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982, S. 150 f.; R. Dittmann/H.-U. Kurzweg/K. Schubert, Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Unterstützung der Leistungsentwicklung in den Kombinat und Betrieben\*, Staat und Recht 1982, Heft 8/9, S. 734 ff.

5 Vgl. ND vom 7. Dezember 1984, S. 1.